



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Die Bauführung**

**Koch, Hugo**

**Stuttgart, 1901**

1. Kap. Verdingungsverfahren.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-77745](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-77745)

I. Teil, 6. Abteilung:

DIE BAUFÜHRUNG.

4. Abschnitt.

Verdingung der Bauarbeiten.

1. Kapitel.

Verdingungsverfahren.

Sobald der Kostenanschlag und der Entwurf vom Bauherrn oder der Behörde geprüft ist, bei Staatsbauten auch die Gelder von der Volksvertretung genehmigt sind, handelt es sich bei der Bauausführung zunächst um die Art und Weise der Verdingung der Arbeiten und Lieferungen an die Handwerker und Unternehmer. Hierbei können folgende drei Verfahren angewendet werden:

1) Die Arbeiten werden auf Rechnung in Tagelohn oder nach vorher vereinbarten Einheitssätzen, die Lieferungen nach vereinbarten Einzelpreisen vergeben, d. h. der Bau wird in »Regie« ausgeführt. Die Ausführung ist dann gewöhnlich sehr gediegen, jedoch sehr teuer und erfordert eine sorgfältige Überwachung, weil der Unternehmer mit Rücksicht auf den ihm aus den Tagelöhnen sowieso zufallenden Meistergroschen nicht das geringste Interesse am Fleiße seiner Arbeiter hat. Diese Ausführungsart eignet sich deshalb nur für kleine und übersichtliche Bauten, umfangreiche Erdarbeiten oder massige und einfache Maurerarbeiten, wie bei Festungsbauten. Größere Geräte und Werkzeuge werden entweder von der Bauverwaltung oder vom Unternehmer, kleinere von letzterem vorgehalten.

2) Sämtliche Arbeiten und Lieferungen werden an einen einzigen Unternehmer in »Generalentreprise« vergeben. Der Bauherr kennt die Kosten hierbei genau vorher und kann sich auch die Fertigstellung des Baues zu einem gewissen Zeitpunkt vertragsmäßig sichern. Die Bauausführung ist die billigste, sofern sich der Bauherr streng an den Entwurf hält und Abweichungen von demselben während der Bauausführung vermeidet. Alle solche Abänderungen des ursprünglichen Entwurfes oder auch nur der zur Verwendung bestimmten Materialien werden dem Bauherrn seitens des Unternehmers gewöhnlich so hoch angerechnet, daß schließlich ein in Generalentreprise vergebener Bau teurer werden kann, als wenn die Verdingung in anderer Weise vollzogen worden wäre. Andererseits ist auch bei einem in Generalentreprise verdungenen Bau die strengste Aufsicht eines zuverlässigen, bei dem Unternehmen unbeteiligten Sachverständigen notwendig, um den Bauherrn vor mangelhafter Ausführung und

68.  
Allgemeines.

69.  
Ausführung  
des Baues  
in Regie.

70.  
Ausführung  
des Baues  
in General-  
entreprise.

Verwendung schlechter und unbrauchbarer Materialien zu schützen. Dies sind die Gründe, welche diese Verdingungsart, welche allerdings für den Bauherrn sehr bequem ist, aber ein großes Vertrauen desselben zu seinem Unternehmer voraussetzt, für fiskalische Hochbauten sehr ungeeignet erscheinen läßt, so daß sie höchstens bei ganz geringfügigen Bauwerken, bei welchen die Anstellung eines Bauleitenden unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde, zur Anwendung kommt.

Sowohl wenn die Ausführung in Regie, wie auch in Generalentreprise erfolgen soll, kann das Übertragen an einen Unternehmer freihändig oder durch ein Verdingungsverfahren erfolgen, wie bei Punkt 3 näher erläutert werden wird.

71.  
Übertragung  
der Arbeiten  
und  
Lieferungen  
aus  
freier Hand.

3) Die verschiedenen Arbeiten und Lieferungen werden nach Arten und Zweigen (Titeln) getrennt an verschiedene Unternehmer vergeben, und zwar:

- α) aus freier Hand,
- β) auf Grund des mündlichen Unterbietungsverfahrens,
- γ) auf Grund des schriftlichen Bietungsverfahrens,
- δ) auf Grund des beschränkten oder
- ε) des öffentlichen schriftlichen Verdingungsverfahrens.

Zu α. Das Übertragen aus freier Hand erfolgt seitens des Bauleitenden ganz nach seinem Ermessen an einen Unternehmer, der ihm als tüchtig, leistungsfähig und zuverlässig bekannt ist. Während bei Privatbauten diese Art der Vergabung der Arbeiten meistens befolgt wird, ist sie bei öffentlichen Bauten nur ausnahmsweise gestattet, und zwar dann, wenn der Wert der Lieferung oder baulichen Ausführung innerhalb des Betrages von 1000 Mark bleibt, während bei einer 1000 Mark übersteigenden Summe noch die Genehmigung der vorgesetzten Behörde einzuholen ist. Außerdem ist die freihändige Vergabung auch gestattet:

a) bei Dringlichkeit des Bedarfes; wenn also Gefahr im Vorzuge und deshalb die einen längeren Zeitaufwand erfordernden Verdingungen zu γ, δ und ε nicht anwendbar sind;

b) wenn es sich um Leistungen und Lieferungen handelt, deren Ausführung eine besondere Kunstfertigkeit verlangt oder deren Herstellung nur ein einzelner Unternehmer als Spezialität betreibt, so also alle unter Patent und Musterschutz gestellten Arbeiten;

c) endlich bei Nachbestellung von Materialien zur Ergänzung des für einen bestimmten Zweck ausgeschriebenen Gesamtbedarfes, sofern kein höherer Preis vereinbart wird, als für die Hauptlieferung bezahlt wurde.

Die freihändige Vergabung der Arbeiten ist aber dann ganz unvermeidlich, wenn dieselben vorher nicht genau festgestellt und beschrieben, sondern nur durch Unterhandlung mit dem Unternehmer in ihren Einzelheiten klargelegt werden können.

72.  
Vergabung  
auf Grund  
des  
mündlichen  
Unterbietungs-  
verfahrens.

Zu β. Von der Vergabung auf Grund des mündlichen Unterbietungs- oder Lizitationsverfahrens wird jetzt nur noch selten Gebrauch gemacht. Hierbei kann eine beschränkte oder unbeschränkte Zahl von Unternehmern zugelassen werden, welche mit den Anschlagpreisen bekannt gemacht sein müssen. Bei Beginn des Termins werden zunächst die Bedingungen verlesen, wenn die Beteiligten nicht vorher hiervon Kenntnis genommen und dies durch Namensunterschrift bescheinigt haben, worauf das Angebot meist in Form der prozentweisen Unterbietung der Anschlagssumme erfolgt. Dieser auktionsartige Vorgang

verleitet die Teilnehmer leicht zu übereilten und unüberlegten Geboten infolge von persönlicher Abgunst oder auch von Leicht- und Eigensinn, Grund genug, daß man dieses Verfahren überall jetzt fallen gelassen hat.

Zu  $\gamma$ . Bei der Vergebung auf Grund des schriftlichen Bietungsverfahrens werden gleichfalls die gewöhnlich in beschränkter Zahl ausgewählten Unternehmer mit den Anschlagspreisen bekannt gemacht. Das Angebot erfolgt schriftlich in versiegelten, mit entsprechender Aufschrift versehenen Briefen ebenfalls in Form prozentweiser Unter-, häufig aber auch Überbietung der Anschlagssumme. Bei dieser einmaligen Preisabgabe hat es sein Bewenden; ein weiteres Unterbieten findet nicht statt, weshalb man sich im Termin auf Verlesen der einzelnen Angebote beschränkt. Trotzdem hat auch dieses schriftliche Unterbietungsverfahren seine Bedenken, weil der Unternehmer zu einem leichtfertigen Angebote insofern verleitet werden kann, als er wegen Mangels an Zeit oder aus sonstigen Gründen die einzelnen Positionen und Anschlagspreise keiner genügenden Durchsicht und Berechnung unterzieht. Auch dieses Verfahren, welches früher sehr beliebt war, kommt deshalb jetzt nur noch selten zur Anwendung.

73.  
Vergabung  
auf Grund  
des  
schriftlichen  
Bietungs-  
verfahrens.

Zu  $\delta$ . Beim beschränkten, wie auch beim öffentlichen, schriftlichen Verdingungsverfahren kennt der Unternehmer die Anschlagssumme nicht; jedoch wird ihm ein Anschlagformular, welches die Vordersätze, also Massen, und die genaue Beschreibung der Arbeiten und Materialien enthält, in die Hände gegeben, in welches er seine Einzelpreise und die Gesamtsumme einzutragen hat.

74.  
Vergabung  
auf Grund  
des  
beschränkten  
Verdingungs-  
verfahrens.

Bei Staatsbauten können Arbeiten und Lieferungen mit Ausschluß der Öffentlichkeit zu engerer Bewerbung ausgeschrieben werden bei:

- a) Leistungen und Lieferungen, welche nur ein beschränkter Kreis von Unternehmern in geeigneter Weise ausführt;
- b) Leistungen und Lieferungen, durch deren öffentliche Ausschreibung ein geeignetes Ergebnis nicht erzielt worden ist;
- c) bei sonstigen Leistungen und Lieferungen, deren überschläglicher Wert den Betrag von 5000 Mark nicht übersteigt, sofern besondere Gründe für die Ausschreibung zu engerer Bewerbung vorgelegen haben. In diesem Falle sind mindestens 3 Bewerber zur Abgabe von Angeboten aufzufordern.

In großen Städten wird das beschränkte Verdingungsverfahren bei Vergebung von Arbeiten (nicht Lieferungen) fast durchweg angewendet, weil bei der großen Zahl von dort wohnenden Unternehmern es sehr schwer fallen würde, sich vor unfähigen oder in schlechter Vermögenslage befindlichen Leuten zu hüten.

Das Verfahren heißt deshalb »beschränkt«, weil man nur eine begrenzte Zahl als zuverlässig und tüchtig bekannter Unternehmer zur Abgabe von Preisen auffordert, während beim öffentlichen Verfahren auf Grund von in Zeitungen und Zeitschriften erlassenen Bekanntmachungen eine unbegrenzte Zahl von Bewerbern zur Beteiligung eingeladen wird.

Zu  $\epsilon$ . Das öffentliche, schriftliche Verdingungsverfahren ist mit den vorher genannten Ausnahmen durchweg bei Staatsbauten vorgeschrieben. Das Verfahren empfiehlt sich auch sonst bei Unbekanntschaft mit dem Baumarkt, bei einfacher Beschaffenheit der Leistungen oder Lieferungen, so daß deren Güte bei der Abnahme mit genügender Sicherheit beurteilt werden kann, und endlich bei Leistungen großen Umfanges, bei denen nur solche Bewerber auftreten können, die vermöge besonderer Einrichtungen oder durch sehr günstige Ver-

75.  
Vergabung  
auf Grund  
des  
öffentlichen  
Verdingungs-  
verfahrens.

mögenslage zur Ausführung befähigt sind, oder bei denen zu fürchten ist, daß nur wenige zu engerem Wettbewerb aufgeforderte Unternehmer sich zu gemeinschaftlicher Ausführung vereinigen und demnach eine sehr hohe, unbestrittene Preisforderung stellen werden.

Besonders das öffentliche Verdingungsverfahren hat einerseits den Vorzug, persönliche und willkürliche Begünstigungen von Unternehmern durch Beamte auszuschließen und demnach letztere auch vor Verdächtigungen zu bewahren, andererseits den Bauherrn, sei er ein Privatmann oder eine Behörde, vor Übervorteilungen seitens der Unternehmer zu schützen.

76.  
Auswahl  
der  
Unternehmer  
beim  
beschränkten  
Verdingungs-  
verfahren.

Beim beschränkten Verdingungsverfahren hat man besonders darauf zu achten, nur solche Unternehmer zusammenzustellen, von welchen man bekanntermaßen gleichwertige Preise und gleichartige Arbeit zu erwarten hat, weil der Zuschlag unbedingt dem Mindestfordernden erteilt werden muß. Sobald jeder Unternehmer weiß, daß seitens der Bauleitung streng auf die Ausführung der Arbeit in vorgeschriebener Güte gesehen wird und minderwertige Leistungen und Lieferungen zurückgewiesen werden, werden die Angebote nur selten große Abweichungen zeigen; letztere haben hauptsächlich darin ihren Grund, daß der Unternehmer glaubt, geringwertigere Arbeiten und Materialien als die von der Bauleitung geforderten und von den Mitbewerbern berücksichtigten, zur Abnahme bringen zu können.

77.  
Verwendung  
einheimischen  
Materials.

Bei allen Lieferungen und Leistungen ist besonders die Verwendung einheimischen Materials in das Auge zu fassen. In dieser Hinsicht heißt es in den Vorschriften des preussischen Staates über Vergebung von Leistungen und Lieferungen: »Für die Entwicklung des nationalen Wohlstandes ist es unverkennbar von weittragendster Bedeutung, daß ganz allgemein und in möglichst großem Umfange allen einheimischen Erzeugnissen, soweit sie für die fiskalischen Bauunternehmungen in Betracht kommen, der Markt zum Wettbewerb beim Verdingen geöffnet werde. Es ist deshalb mit Sorgfalt darauf zu achten, daß in Zukunft vermieden werde, bei den Ausschreibungen von Verdingungen nur ausländisches Material oder Erzeugnis zuzulassen und daß, um auch die inländische Produktion möglichst allseitig anzuregen, bezw. ungerechtfertigte Bevorzungen auszuschließen, überhaupt von der Namhaftmachung besonderer Produktionsstätten oder Gegenden als ausschließlich für den Wettbewerb geeigneter Bezugsquelle gänzlich abgesehen werde.«<sup>15)</sup>

Diese Vorschrift wird durch einen späteren Cirkular-Erlafs<sup>16)</sup> wieder in das Gedächtnis zurückgerufen, worin es heißt: »Bei Lieferungen darf ein bestimmter Produktionsort nicht vorgeschrieben, insbesondere nicht der ausländische Ursprung der Ware zur Bedingung gemacht werden.«

## 2. Kapitel.

### Allgemeine Vorschriften.

78.  
Vorschriften  
über das  
Verfahren  
bei Aus-  
schreibungen:

Über das Verfahren bei Ausschreibungen gelten in Preußen folgende Vorschriften, die im wesentlichen das enthalten, was auch bei Behörden anderer Staaten gäng und gebe ist.

<sup>15)</sup> Cirkular-Erlafs vom 1. März 1878.

<sup>16)</sup> Vom 17. Juli 1885.